

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Obere Bille

Zweckverband OBERE BILLE

Beitrags- und Gebührensatzung, 2. Änderung

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Obere Bille (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Absatz 2 Satz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 6 Absätze 1 bis 7, 8 Absätze 1 bis 7 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 24 und 25 der Satzung über die Allgemeine Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Obere Bille wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 30.11.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Obere Bille vom 09.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Beitragssätze

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt für jeden Quadratmeter der nach § 8 ermittelten Grundstücksfläche in der Gemeinde

Grande	3,80 Euro/m ² ,
Grönwohld	4,00 Euro/m ² ,
Großensee	4,88 Euro/m ² ,
Hamfelde	3,90 Euro/m ² ,
Köthel	3,50 Euro/m ² ,
Lütjensee	3,95 Euro/m ² ,
Rausdorf	3,80 Euro/m ² ,
Trittau	4,60 Euro/m ² ,
Witzhave	2,00 Euro/m ² .

§ 16 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) in den Gemeinden Köthel, Lütjensee, Rausdorf und Witzhave nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten und Nutzeinheiten bemessen.

Als Wohneinheit gilt jede Wohnung als Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist. Die Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen muss eine von anderen Wohnungen oder Räumen, insbesondere Wohnräumen, baulich getrennte, in sich abgeschlossene Wohneinheit bilden und einen selbständigen Zugang haben. Darüber hinaus müssen grundsätzlich die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen

Einrichtungen wie Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit, Waschgelegenheit und Toilette vorhanden sein.

Nutzeinheiten sind alle gewerblich, freiberuflich oder sonstige nicht privat genutzte Einheiten. Dazu gehören zum Beispiel Praxen, Kanzleien, Krankenhäuser, Verwaltungen, Sportstätten, Vereinsräume, Gewerbe- und Handelsbetriebe, Schulen, öffentliche Einrichtungen usw.. Je angefangene 200 m² Nutzfläche gilt als eine Nutzeinheit.

§ 25 Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung

c) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit oder anderer Nutzeinheit in der Gemeinde

Köthel	4,60 Euro / Monat,
Lütjensee	4,60 Euro / Monat,
Rausdorf	6,00 Euro / Monat,
Witzhave	5,60 Euro / Monat.

§ 25 Absatz 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt in der Gemeinde

Grande	2,50 Euro/m ³ ,
Grönwohld	2,50 Euro/m ³ ,
Großensee	3,00 Euro/m ³ ,
Hamfelde	2,60 Euro/m ³ ,
Köthel	7,00 Euro/m ³ ,
Lütjensee	2,90 Euro/m ³ ,
Rausdorf	5,79 Euro/m ³ ,
Trittau	3,00 Euro/m ³ ,
Witzhave	3,40 Euro/m ³ ,

§ 25 Absatz 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung

(3) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt in der Gemeinde

Grande	--,- Euro je angefangene 25 m ² ,
Grönwohld	16,50 Euro je angefangene 25 m ² ,
Großensee	--,- Euro je angefangene 25 m ² ,
Hamfelde	--,- Euro je angefangene 25 m ² ,
Köthel	--,- Euro je angefangene 25 m ² ,
Lütjensee	30,00 Euro je angefangene 25 m ² ,
Rausdorf	--,- Euro je angefangene 25 m ² ,
Trittau	11,00 Euro je angefangene 25 m ² ,
Witzhave	--,- Euro je angefangene 25 m ² .

§ 27 erhält folgende Fassung

(1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Grundstücksentsorgungen (Abfahren) erhoben. Sie beträgt je Abfuhr in den Gemeinden Grande, Grönwohld, Großensee,

Hamfelde/Stormarn, Hohenfelde, Köthel/Stormarn, Kuddewörde, Lütjensee, Rausdorf, Trittau und Witzhave

- für abflusslose Gruben 29,87 Euro,
- für Kleinkläranlagen 60,43 Euro.

(2) Die Zusatzgebühr wird nach Maßgabe der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Schmutzwassers berechnet und beträgt in den Gemeinden Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde/Stormarn, Hohenfelde, Köthel/Stormarn, Kuddewörde, Lütjensee, Rausdorf, Trittau und Witzhave bei

- abflusslosen Gruben 7,78 Euro je m³ abgefahrenen Schmutzwassers,
- Kleinkläranlagen 16,47 Euro je m³ abgefahrenen Schlamms.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, 21. Dezember 2022


(Heinz Hoch)
Verbandsvorsteher

